



BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

TELEFON (071) 26 31 11

LÄMMLISBRUNNENSTRASSE 54

9001 ST.GALLEN, 2. Dezember 1975

An den
Gemeinderat
9242 Oberuzwil

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann,
sehr geehrte Herren,

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (nGS 8, 134; BauG) den folgenden Planungserlass zur Genehmigung eingereicht:

- Ueberbauungsplan Rosenbühl.

Die Prüfung hat ergeben, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 31 BauG und Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (nGS 9,141) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung vom 12. November 1974, (nGS 9,765) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Planungserlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Mit freundlichen Grüssen

Baudepartement
des Kantons St. Gallen
Der Regierungsrat:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger

Beilagen:

Einzahlungsschein
Ueberbauungsplan (1-fach)